

Arbeitsrechtliche Tipps zu COVID-19

von RA Dr. Denis G. Humbert, Fachanwalt Arbeitsrecht

Die täglich neuen Entwicklungen der Corona-Krise führen zu vielen Unsicherheiten und arbeitsrechtlichen Fragen in Bezug auf Kurzarbeitsentschädigung, Ferienanordnung, Kompensation von geleisteten Überstunden und mehr. RA Dr. Denis G. Humbert hat uns einige wichtige Fragen beantwortet.

ZZS: Besteht die Möglichkeit, Kurzarbeit für Praxispersonal inklusive angestellter ZahnärztInnen zu beantragen?

Dr. Humbert: Ja. Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung haben Arbeitnehmende einer Praxis, nicht aber solche, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen oder die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind.

Achtung: Für von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende muss eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle geführt werden, z.B. mittels einer Excel-Tabelle oder Stundenrapporten, welche die täglichen Arbeitsstunden, die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden und übrigen Absenzen wie Ferienabsenzen aufführen.

ZZS: Und wie geht ein Praxisbetreiber konkret vor, um Kurzarbeit anzumelden?



Denis G. Humbert

Denis G. Humbert ist Partner bei Humbert Heinzen Lerch Rechtsanwälte, eine auf Arbeitsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei in Zürich. Er berät Arbeitgeber und Arbeitnehmer in sämtlichen arbeitsrechtlichen Fragen und vertritt diese auch vor den staatlichen Gerichten. Er unterstützt Arbeitgeber auch im Krisenmanagement im Zusammenhang mit internen Untersuchungen. Zudem publiziert und referiert er regelmässig über arbeitsrechtliche Themen.

Dr. Humbert: Die Anmeldung ist sehr einfach. Die Arbeitsmarktbehörden, im Kanton Zürich zum Beispiel das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA, stellen auf deren Websites das Formular «Vor Anmeldung zur Kurzarbeit» zur Verfügung. Darin muss u.a. der voraussichtliche Arbeitsausfall pro Monat angegeben und kurz begründet

«Die Anmeldung zur Kurzarbeit wegen COVID-19 ist sehr einfach.»

werden, dass die Kurzarbeit wegen der Pandemie COVID-19 und auch wegen den in Art. 10a der bundesrätlichen «Covid-19 Verordnung 2» erlassenen Beschränkungen für Zahnarztpraxen entstanden ist. Sodann muss der Arbeitgeber mit seiner Unterschrift bestätigen, dass alle von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung der Kurzarbeit einverstanden sind.

ZZS: Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung für mein Praxispersonal?

Dr. Humbert: Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufschlags. Der Arbeitgeber bezahlt mit anderen Worten 80% des entsprechenden Lohnausfalls. Zu beachten ist, dass die Sozialversicherungsbeträge wie AHV, IV etc. aber ungekürzt auf 100% des Lohns weiterbezahlt werden müssen.

ZZS: Ist Kurzarbeit auch für den selbstständigen Zahnarzt eine Option? Falls nein, gibt es die Möglichkeit eines Überbrückungsgeldes?

Dr. Humbert: Nein. Der selbstständige Zahnarzt hat keinen Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung, ausser er ist z.B. bei seiner eigenen AG oder GmbH angestellt. In einem solchen Fall wäre er als arbeitgeberähnlicher Angestellter zu qualifizieren und hätte Anspruch auf eine Entschädigung von maximal CHF 3320 pro Monat.

Derzeit besteht auch kein Anspruch auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung, da eine Entschädigung für Selbständige nur vorgesehen ist, wenn ein selbstständig geführter öffentlicher Betrieb aufgrund einer behördlichen Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der «Covid-19-Verordnung 2» geschlossen werden musste, was ja bei Zahnarztpraxen nicht der Fall ist. Nähere Auskunft hierzu gibt das AHV-Merkblatt Nr. 6.03 «Corona Erwerbsersatzentschädigung».

ZZS: Kann ich als Zahnarzt infolge der Coronakrise Ferien für meine Mitarbeitenden anordnen?

Dr. Humbert: Es ist der Arbeitgeber, der gemäss Art. 329c Abs. 2 OR (Obligationenrecht) grundsätzlich den Zeitpunkt der Ferien bestimmt (ausser es wurde im Arbeitsvertrag etwas anderes vereinbart). Der Arbeitgeber hat aber auf die Ferienwünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Kann diesbezüglich keine Einigung gefunden werden, hat der Arbeitgeber das Recht, den Ferienbezug einseitig zu bestimmen, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Ferienbezug genügend im Voraus angekündigt wird, in der Regel mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, denn die Arbeitnehmenden müssen ihre Ferien planen und einteilen können. Dies gilt für den Normalfall ohne Krise.

Im Falle der Corona Krise gilt hingegen Folgendes: Da die Zahnarztpraxen wegen den in Art. 10a der bundesrätlichen «Covid-19 Ver-

ordnung 2» erlassenen Beschränkungen für Zahnarztpraxen und der Empfehlung des BAG, wegen der grossen Ansteckungsgefahr zu Hause zu bleiben, deutlich weniger Patienten behandeln können, besteht verständlicherweise ein dringliches betriebliches Bedürfnis (= betrieblicher Notfall), die Ferien auch kurzfristig (z.B. mit einer Ankündigungsfrist von nur wenigen Wochen) anzuordnen, weshalb – nur in diesem Fall – meines Erachtens ausnahmsweise auch eine kurzfristige Anordnung zumindest eines Teils der Ferien möglich sein sollte. Dies lässt sich mit der sogenannten Treuepflicht des Mitarbeitenden (Art. 321a Abs. 1 OR; Loyalitätspflicht) begründen, wonach der Angestellte alles unternehmen muss, um Schaden vom Arbeitgeber abzuwenden und auf die Interessen des Betriebs Rücksicht zu nehmen. Die kurzfristige Anordnung von bezahlten Zwangsferien ist allerdings umstritten. Zudem muss ja auch der Erholungszweck der Ferien trotz Corona-Pandemie

«Der Arbeitgeber hat das Recht, den Ferienbezug einseitig zu bestimmen.»

gegeben sein. Ob dieser in Anbetracht der aktuellen Beschränkungen und ausländischen Reiseverboten vorhanden ist, ist zumindest diskutabel, aber wohl eher zu bejahen (ein Ferienbezug zu Hause ist ebenfalls möglich und es besteht keine Ausgangssperre).

Empfehlung: Kompromiss mit den Arbeitnehmenden suchen, wonach z.B. nur ein Teil des Ferienguthabens als Zwangsferien zu beziehen ist, was die Parteien schriftlich festhalten sollten.

ZZS: Kann ein Arbeitnehmer seine bereits genehmigten Ferien wieder absagen und zur Arbeit erscheinen?

Dr. Humbert: Der Arbeitgeber kann auf den bereits geplanten

«Empfehlung: Suchen Sie einen Kompromiss mit Ihren Angestellten.»

und bewilligten Ferien beharren. Dies unter der Voraussetzung, dass eine Erholung überhaupt möglich ist, was trotz der derzeitigen Krisensituation mit der fehlenden Ausgangssperre wie soeben erwähnt eher zu bejahen ist.

ZZS: Kann der Arbeitgeber die Kompensation von geleisteten Überstunden verlangen?

Dr. Humbert: Die Anordnung der Kompensation von Überstunden setzt die Einwilligung des Mitarbeitenden voraus. Oftmals findet sich diese Zustimmung im Arbeitsvertrag oder in den separaten Anstellungsbedingungen (die aber als integrierenden Vertragsbestandteil erklärt werden mussten!) mittels der Formulierung, wonach geleistete Mehrstunden (Überstunden und Überzeitstunden) durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren sind. Liegt eine solche Zustimmung vor, kann der Arbeitgeber die Kompensation ohne weiteres anordnen.

Liegt keine solche Zustimmung vor oder wurde die Kompensation oder die Bezahlung der Überstunden rechtsgültig im Arbeitsvertrag ausgeschlossen, kann die Kompensation von Überstunden nicht angeordnet werden.

Kontakt:

Dr. Denis G. Humbert
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Humbert Heinzen Lerch
Meisenweg 9
8038 Zürich
Tel. +41 43 399 89 99
Fax +41 43 399 89 90
humbert@hhl-law.ch



Derzeit bleibt in vielen Zahnarztpraxen der Behandlungsstuhl leer.

29. Wintersymposium 2020 in Going

In diesem Jahr ging es um Kieferorthopädie und Kinderzahnmedizin für die tägliche Praxis. **2**

Arbeitsrechtliche Tipps zu Covid-19

RA Dr. Denis Humbert beantwortet aktuelle Fragen zur Kurzarbeit, Ferienanordnung u.v.m. **7**

Einsendeschluss der AG Keramik

Bis zum 30. Juni 2020 werden Arbeiten für Forschungs- und Videopreis angenommen. **12**

15. Dentalpin 2020 in Davos

Über das Treffen der Dental Professionals in den Alpen berichtet Marion Zihler Gredig. **14**

ERSTENS KOMMT ES ANDERS, UND ZWEITENS, ALS MAN PLANT.

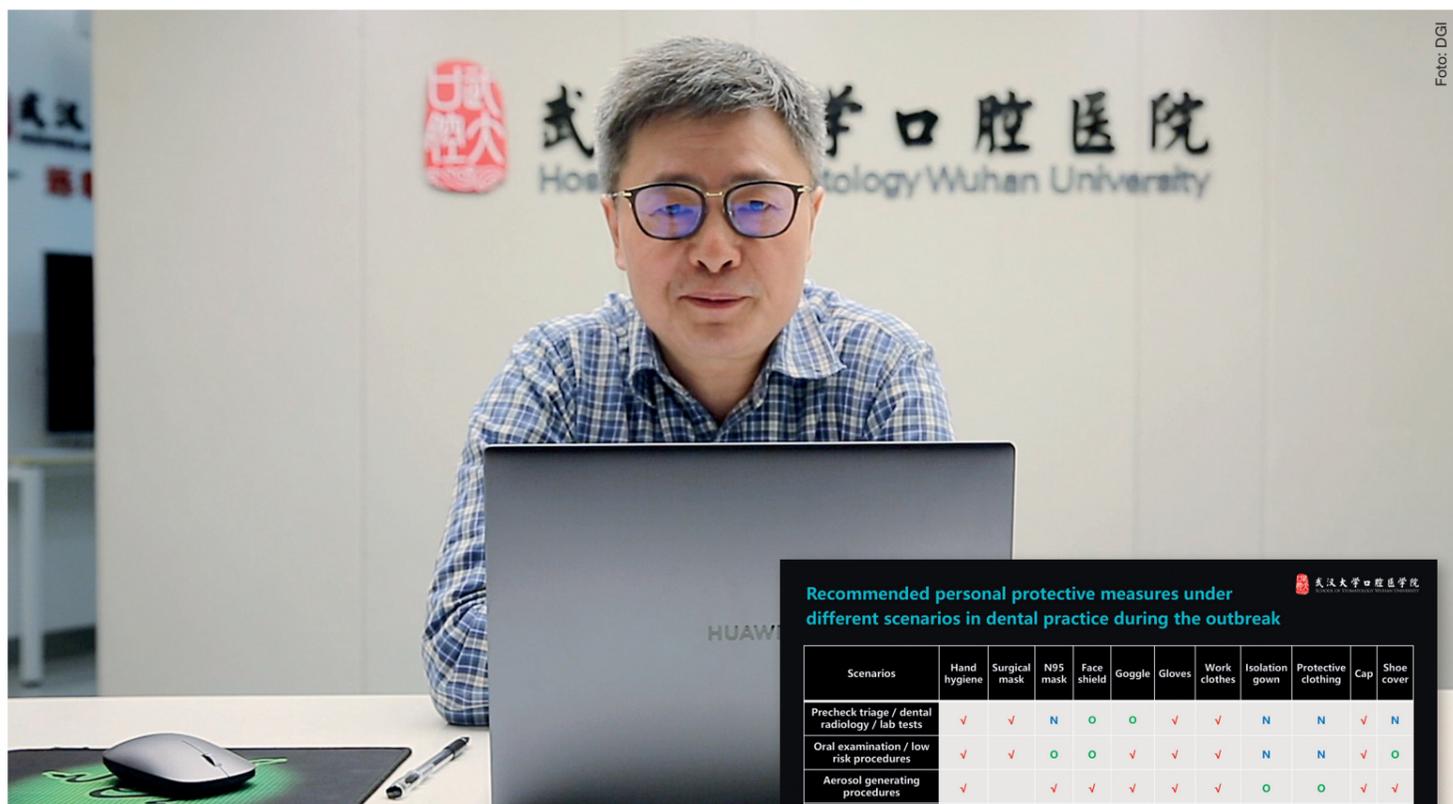
ES SEI DENN, DER PLAN STAMMT VON UNSEREM PRAXISPLANER.

LOMETRAL
Die Zahnarztversorger.

www.lometral.ch Tel.: +41 62 775 05 05
Ultradent exklusiv Vertretung

COVID-19 und die Zahnmedizin

Ein Update zum Stand der Wissenschaft gab es im Webinar der DGI mit dem Dekan der School of Stomatology der Universität von Wuhan



ZahnärztInnen und DentalhygienikerInnen haben von allen Berufsgruppen das höchste Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Wer wusste besser als Prof. Dr. Zhuan Bian, Dekan der School of Stomatology der Universität von Wuhan in China, was dieses Risiko bedeutet, wie man mit ihm umgeht und wie man es reduzieren kann? Seine Klinik liegt in jener Stadt, von der im Dezember die Corona-Pandemie ausging. Wie gross der Bedarf im Berufsstand nach solchen Informationen ist, zeigte das rege Interesse am Webinar der DGI am 25. März. Über

9000 ZuschauerInnen verfolgten Präsentation und Diskussion vor ihrem PC. Teilgenommen haben Interessenten aus den USA, der Schweiz, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Benelux-Staaten. Unendlich viele Fragen prasselten herein, mehr als die Experten in der knappen Zeit abarbeiten konnten. Unbeantwortet gebliebene Fragen wurden deshalb auf der Website beantwortet. Eindeutige Botschaft von Prof. Bian: «Aufgrund der besonderen Merkmale zahnärztlicher Verfahren, bei der eine grosse Anzahl von Tröpfchen und Aerosolen

erzeugt werden können, sind die Standard-Schutzmassnahmen der täglichen klinischen Arbeit nicht wirksam genug, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern, insbesondere wenn sich Patienten in der Inkubationszeit befinden oder nicht wissen, dass sie infiziert sind.» Es gibt Hinweise, dass die Viren auf Oberflächen sowie in Aerosolen überleben und infektiös bleiben können. Auch infizierte, aber asymptomatische

Patienten können die Erreger weitergeben. «Diese Eigenschaften machen die Kontrolle der Epidemie zu einer grossen Herausforderung», so Prof. Bian. Welche Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmassnahmen seit Januar ergriffen wurden und welche Erfahrungswerte es gibt, erfahren Sie auf Seite 6. Auf Seite 7 gibt Ihnen RA Dr. Denis Humbert wertvolle arbeitsrechtliche Tipps zur Corona-Thematik. **SEITE 6+7**

Editorial

Unsere Welt steht Kopf

Nichts ist mehr so, wie es vor der Coronakrise war. In vielen Lebensbereichen überrascht plötzlich eine Solidaritätswelle. Menschen helfen sich, achten bewusster aufeinander und machen sich Mut in der Krisenzeit. Nachbarschaftshilfen werden organisiert, es kommt öfters mal ein «DANKE» über die Lippen und wir sehen, dass nicht alles selbstverständlich ist. Sei es unser Berufsalltag, die Freiheit bei der Freizeitgestaltung oder die schier grenzenlose Vielfalt im Supermarkt. Jeder von uns macht gerade an anderer Stelle Erfahrungen mit seinen «Grenzen».



Carmen Bornfleth
Chefredaktorin

Wichtig sind in den letzten Wochen vor allem geliebte Menschen und das Für- und Miteinander geworden. Werte wie Solidarität, Engagement, Achtsamkeit begleiten uns. Es bleibt zu wünschen, dass solche positive Effekte uns auch nach der Krise im Alltag begleiten werden. Der Tourismus ist zum Erliegen gekommen, Konzerte werden direkt ins Wohnzimmer gestreamt, Fitness-Apps helfen dabei die Zeit auf dem Sofa zu unterbrechen. Nicht zuletzt machen Schüler und ihre Eltern wichtige Erfahrungen mit dem Home-Schooling. Mich persönlich fasziniert es ja, wie sich diverse Branchen innerhalb kürzester Zeit der digitalen Möglichkeiten bedienen und diese als Chance der aktuellen Krise begreifen. Vielleicht ist ja jetzt auch für Sie die Zeit reif, die zahlreichen Angebote an Online-Fortbildungen und Webinaren zu nutzen? In dieser ZZS finden sie übrigens einige aktuelle Artikel zu COVID-19, u.a. zum Arbeitsrecht sowie medizinische Updates.

Halten Sie durch und bleiben Sie gesund! Es kommen auch wieder bessere Zeiten – wenn wir auch heute noch nicht wissen, wann sich die Welt wieder normal dreht!

C. Bornfleth

Ihre Carmen Bornfleth
Chefredaktorin

JORDI RÖNTGENTECHNIK AG

Nutzen Sie die Zeit und planen Sie mit uns Ihre Projekte von morgen. Wir unterstützen Sie in allen Bereichen der digitalen Bildgebung und sind gerne für Sie da. Ihr Jordi Röntgentechnik Team

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Jordi Röntgentechnik AG
Dammstrasse 70
CH-4142 Münchenstein
Tel. +41 (0)61 417 93 93
www.rxtech.ch